



## **ÄNDERUNG DES SMM/SGM-REGLEMENTS**

Der Delegiertenversammlung werden die folgenden Projekte vorgelegt:

- 1) Heimspiel bei SGM-Aufstiegsspielen
- 2) Anpassung der Bedenkzeit an die neuen Regeln der FIDE
- 3) Ergänzung der Regeln über die Einberufung und Beschlussfassung der Nationalliga-Versammlung
- 4) Gleichstellung der Spielberechtigung von Spielern aus dem Fürstentum Liechtenstein gegenüber Spielern aus der Schweiz
- 5) Neuregelung der Spielberechtigung von Ausländern in der Nationalliga sowie von deren Überprüfung
- 6) Übergangsbestimmung zu den fünf Projekten

### **Projekt Nr. 1:**

#### **Heimspiel bei SGM-Aufstiegsspielen**

**Begründung:** In der SGM sind die erstplatzierten einer Zone zum Aufstiegsspiel berechtigt. Unter dem alten Recht war eine Bestimmung enthalten, die das Recht auf das Heimspiel regelte. Im SMM/SGM-Reglement von 2006 wurde diese Bestimmung nicht übernommen. In der Praxis wurden die Heimspiele in der SGM weiterhin nach der alten Regel zugewiesen. Sie soll nun wieder im Reglement explizit festgehalten werden.

*Art. 33 Abs. 4 (neu):*

*Die Mannschaft mit der besseren Klassierung während der Saison (Mannschaftspunkte bzw. Einzelpunkte im Vergleich zur Anzahl Runden) hat das Heimspiel.*

### **Projekt Nr. 2:**

#### **Anpassung der Bedenkzeiten in den oberen Ligen an die neuen Regeln der FIDE (Art. 21 SMM/SGM-Reglement)**

**Begründung:** Auf den 1. Juli 2013 hat die FIDE die Anzahl der für die Wertung beim FIDE-Rating zulässigen Bedenkzeiten reduziert. Die bisherige Bedenkzeit in der 1. Liga der SMM sowie in der Bundesliga der SGM ist für die FIDE-Wertung nicht mehr zulässig. Daher muss eine zulässige Bedenkzeit gewählt werden oder auf die FIDE-Wertung verzichtet werden. Der ZV ist für die Beibehaltung der FIDE-Wertung und die Anpassung der Bedenkzeit an die neue Regelung der FIDE. Die Autonomie der Nationalliga in der Bestimmung der Bedenkzeit soll beibehalten werden, allerdings nur im Rahmen der durch die FIDE zugelassenen Bedenkzeiten.

*Art. 21 Abs. 2 neu:*

<sup>2</sup> *Die Bedenkzeit beträgt in den oberen Ligen der SMM und in der Bundesliga: bei einem Zeitzuschlag von 30 Sekunden pro Zug von Partiebeginn an 40 Züge in 90 Minuten, gefolgt von 30 Minuten bei einem Zeitzuschlag von 30 Sekunden pro Zug für den Rest der Partie.*

*Art. 21 Abs. 3 (bisher Abs. 2, soll wie folgt geändert werden):*

<sup>3</sup> *Die Nationalliga-Versammlung kann für die Nationalliga eine andere FIDE-konforme Bedenkzeit beschliessen.*



### Projekt Nr. 3:

#### **Ergänzung der Regeln über die Einberufung und Beschlussfassung in der Nationalliga-Versammlung (Art. 42 und Art. 43 SMM/SGM-Reglement)**

*Begründung:* Die Regeln über die Nationalliga-Versammlung sind nur rudimentär im SMM/SGM-Reglement festgehalten. Einige Regeln u.a. über die Beschlussfassung haben sich in der Praxis bewährt, sind jedoch nirgends schriftlich festgehalten. Mit einer Präzisierung soll der Ablauf der Nationalliga-Versammlung vereinfacht werden. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung der ordnungsgemässen Traktandierung. Die Nationalliga-Versammlung beschliesst die Spielpläne in der Nationalliga. Diese können naturgemäss erst wenige Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Damit keine Missverständnisse entstehen, muss festgehalten werden, dass alle anderen Traktanden früher eingereicht und bekanntgegeben werden müssen.

*Art. 42 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)*

*2<sup>bis</sup> Beschlüsse, deren Wirkung auf die Nationalliga A beschränkt sind, werden durch die Sektionen der Nationalliga A gefasst. Entsprechendes gilt für die Nationalliga B.*

*Art. 43 Abs. 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup> (neu)*

*2<sup>bis</sup> Anträge der Sektionen an die Nationalliga-Versammlung sind bis spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstermin bzw. drei Tage nach der letzten Runde der vorangehenden Saison an den Präsidenten der TK zu senden. Antragsberechtigt sind die Sektionen, die mit Mannschaften in der nächsten Saison in der Nationalliga mitspielen. Sie werden durch ihre Mannschaftsleiter oder Sektionspräsidenten vertreten.*

*2<sup>ter</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung. Der Entwurf des Spielplans wird wenige Tage vor der Sitzung zugestellt.*

### Projekt Nr. 4:

#### **Liechtenstein-Klausel (Art. 9 Abs. 3 neu SMM/SGM-Reglement)**

*Begründung:* Auf Initiative von Albert Baumberger schlägt der ZV vor, dass Spieler aus dem Fürstentum Liechtenstein den Spielern aus der Schweiz in SMM und SGM gleichgestellt werden sollen.

*Art. 9 Abs. 3 neu (für alle Varianten unter Projekt Nr. 5)*

*<sup>3</sup> Spieler, die Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein sind, werden Schweizer Bürgern gleichgestellt. Der Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein wird dem Wohnsitz in der Schweiz gleichgestellt.*



## Projekt Nr. 5:

### Neuregelung der Spielberechtigung von Ausländern in der Nationalliga sowie von deren Überprüfung

*Begründung:* Die Nationalliga-Versammlung hat am 9. März 2013 in einer ausserordentlichen Sitzung mit 11 zu 8 Stimmen einen Vorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung verabschiedet. Dieser soll die bisherige Regelung aktualisieren und insbesondere an die geänderte Rechtslage im schweizerischen Ausländerrecht teilweise anpassen. Zudem soll der Nachweis der Spielberechtigung von Ausländern vereinfacht werden. Dieser Vorschlag ist nachstehend als Vorschlag der Nationalliga-Versammlung bezeichnet.

Der ZV unterstützt den Vorschlag der Minderheit der Nationalliga-Versammlung. Dieser soll die bisherigen Kategorien c (sog. Schachschweizer) und d (Einwohner der Grenzzone von 20km im Ausland) ersetzen durch eine maximale Anzahl von Spielern mit Wohnsitz im Ausland pro Mannschaft und Saison bzw. pro Match.

Beiden Vorschlägen ist gemeinsam, dass sie die Spieler mit weniger als 2300 Elo (sofern sie weder GM, WGM, noch IM bzw. weder GM, WGM, IM, noch FM sind) unbeschränkt zulassen. Zudem soll der Stichtag für die Überprüfung der Spielberechtigung sowie für die Eingabe der Spielerlisten für die Nationalliga-Mannschaften vom 1. Januar auf den 20. Januar verlegt werden.

### Vorschlag der Nationalliga-Versammlung

Art. 9 Spielberechtigung in den oberen Ligen

<sup>1</sup> In der Nationalliga sind spielberechtigt:

1. Titellose Spieler mit weniger als 2300 Elo gemäss der letzten Wertung der FIDE vor dem Stichtag (Art. 37). Als titellose Spieler gelten alle Spieler, die keinen der folgenden Titel der FIDE aufweisen: GM, WGM, IM, FM.
2. Von den Spielern mit mindestens 2300 Elo sowie von den Spielern mit Titeln im Sinne von Ziff. 1 sind spielberechtigt:
  - a) Schweizer Bürger
  - b) Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die über eine Aufenthaltsbewilligung von mindestens 12 Monaten oder eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Die Kriterien für die Zulassung von Studenten mit Kurzaufenthaltsbewilligung regelt der ZV im Organisationsreglement über die Feststellung der Spielberechtigung in der SMM (OFS).
  - c) Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die in den Jahren 1994 – 1998 mindestens 20 Partien in den oberen Ligen der SMM oder der SGM gespielt haben. Dieser Status bleibt erhalten, sofern ein Spieler während den letzten zwei Jahren in der SMM oder der SGM gespielt hat. Die Subkommission Spielberechtigung SMM (Art. 38) führt eine Liste mit den anerkannten Spielern dieser Kategorie.
  - d) Ausländer mit Wohnsitz in der Grenzzone von 20 km.
  - e) Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz als Grenzgänger arbeiten und eine Grenzgängerbewilligung nachweisen. Die Aktivität als Berufsschachspieler in der Schweiz ist davon ausgenommen.
  - f) Pro Saison und pro Mannschaft ein Spieler, der keiner der vorgenannten Kategorien angehört.

<sup>2</sup> In der Nationalliga und in der Bundesliga dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die auf der Spielerliste figurieren.



## Vorschlag des ZV (entspricht dem Vorschlag der Minderheit der Nationalliga-Versammlung)

Art. 9 Spielberechtigung in den oberen Ligen

<sup>1</sup> In der Nationalliga sind spielberechtigt:

1. Titellose Spieler mit weniger als 2300 Elo gemäss der letzten Wertung der FIDE vor dem Stichtag (Art. 37). Als titellose Spieler gelten alle Spieler, die keinen der folgenden Titel der FIDE aufweisen: GM, WGM, IM.
2. Von den Spielern mit mindestens 2300 Elo sowie von den Spielern mit Titeln im Sinne von Ziff. 1 sind spielberechtigt:
  - a) Schweizer Bürger.
  - b) Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die über eine Aufenthaltsbewilligung von mindestens 12 Monaten oder eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Die Kriterien für die Zulassung von Studenten mit Kurzaufenthaltsbewilligung regelt der ZV im Organisationsreglement über die Feststellung der Spielberechtigung in der SMM (OFS).
  - c) Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz als Grenzgänger arbeiten und eine Grenzgängerbewilligung nachweisen. Die Aktivität als Berufsschachspieler in der Schweiz ist davon ausgenommen.
  - d) Spieler mit Wohnsitz im Ausland und mit Staatsangehörigkeit in Staaten der EU und der EFTA.
  - e) Pro Saison und pro Mannschaft ein Spieler, der keiner der vorgenannten Kategorien angehört.
3. Von den Spielern gemäss Ziff. 2 lit. d und e dürfen pro Saison und Mannschaft höchstens sechs Spieler eingesetzt werden, pro Match jeweils höchstens drei Spieler.

<sup>2</sup> In der Nationalliga und in der Bundesliga dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die auf der Spielerliste figurieren.

## Änderungen die sowohl beim Vorschlag der Nationalliga-Versammlung wie auch beim Vorschlag des ZV vorzunehmen sind

Art. 37 (Änderung)

In Abs. 1: anstelle von „1. Januar“ neu „20. Januar“

In Abs. 2:

<sup>2</sup> Jeder Spieler **in der Nationalliga** ist gemäss den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Kategorien a, b, c, d, e **und f** zu kennzeichnen. Er muss beim SSB als Mitglied angemeldet sein.

(*neues Kursiv und Halbfett*)

*Begründung:* Die Änderung in der ersten Zeile von Abs. 2 dient der Verdeutlichung (in der Bundesliga ist die Zuweisung zu den Kategorien nicht erforderlich). Die Ergänzung in der zweiten Zeile ist nur dann vorzunehmen, wenn in Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 die Anzahl der Kategorien erhöht wird (d.h. bei Einführung des „neuen“ Grenzgängerstatus gemäss Vorschlag der Nationalliga-Versammlung).



**Projekt Nr. 6:**

**Übergangsbestimmung zu den fünf oben genannten Projekten**

*Begründung:* Die fünf Projekte Nr. 1 bis Nr. 5 sollen auf den Beginn der nächsten SGM-Saison in Kraft treten. Daher ist der 25. Oktober 2013 als Datum für das Inkrafttreten gewählt worden.

In der französischsprachigen Version des Reglements befindet sich ein Abs. 4, welcher Anpassungen von Begriffen (Plural statt Singular) enthält. Weil diese Bestimmungen bereits seit einigen Jahren im Reglement fest enthalten sind, kann die betreffende Übergangsbestimmung aufgehoben werden.

Inhaltlich ändert sich an den damals vorgenommenen Änderungen nichts.

*Art. 50 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Die Änderung von Art. 9, Art. 21 Abs. 2, Art. 33 Abs. 4, Art. 37 Abs. 1 und 2, Art. 42 Abs. 2<sup>bis</sup>, Art. 43 Abs. 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup> wurde von der Delegiertenversammlung vom 15. Juni 2013 gutgeheissen. Sie treten auf den 25. Oktober 2013 in Kraft.

01.04.13 / TK